



Öffentlicher Dienst

38/ME XVII. GP - Entwurf

1 von 11

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921.010/2-II/A/1/91

38| ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Dr. 1370-900

DW: DPO/0009

Gesetzentwurf

Zl. 38 - GE/19 P1

Datum 24. 4. 1991

Verteilungskanzlei 29. April 1991

PVD St. Oktwanger

An
die Österreichische Präsidentenkommission
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)
und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert
werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die

- 2 -

Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

10. Mai 1991

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfs übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

18. April 1991
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
(44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die
Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie
folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"Dienstzuteilung

§ 6a. (1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten
mit seiner Zustimmung einer Organisation im Rahmen der
europäischen Integration oder der OECD zu Ausbildungszwecken
dienstzuteilen. § 39a Abs. 2 bis 4 BDG 1979 ist anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle
Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind."

2. Im § 26 Abs. 2 Z 2 wird die Zitierung "Wehrgesetz 1978,
BGBl. Nr. 150," durch die Zitierung "Wehrgesetz 1990, BGBl.
Nr. 305," ersetzt.

- 2 -

3. § 29d lautet:

"Pflegefreistellung

§ 29d. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat - unbeschadet des § 29a - Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Dieses Ausmaß erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan unterliegt. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete teilbeschäftigt ist.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden."

4. § 47 lautet:

"Ferien und Urlaub

§ 47. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28c ist auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrer § 219 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 anzuwenden.

- 3 -

(2) § 29d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Kalenderjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
5. Im § 68 wird die Zitierung "§ 11 des Wehrgesetzes 1978" durch die Zitierung "§ 11 des Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

§ 57 lautet:

"Pflegefreistellung

§ 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat - unbeschadet des § 55 -

- 4 -

Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Das Ausmaß vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden."

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 5 mit 20. Juni 1990,
2. Art. I Z 1, 3 und 4 und Art. II mit 1. Juli 1991.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Absicht Österreichs, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten, und die Bemühungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes machen es notwendig, daß Bundesbedienstete durch Praxisaufenthalte bei im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen unmittelbare Erfahrungen gewinnen können.
2. Die Pflegefreistellung kann derzeit grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden.

Ziele:

1. Ermöglichung von Praxisaufenthalten bei Einrichtungen der EG, der EFTA und der OECD.
2. Möglichkeit der halbtagsweisen Inanspruchnahme der Pflegefreistellung.

Inhalte:

1. Schaffung des Rechtsinstuts einer Dienstzuteilung neuer Art, die die Zuteilung zu im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen und der OECD zu Ausbildungszwecken ermöglicht.
2. Regelung, die eine halbtagsweise Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ermöglicht.

Alternativen:

1. Keine.
2. Belassung der bisherigen nicht praxisgerechten Regelung.

Kosten:

Die Dienstzuteilung zu Ausbildungszwecken an eine Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, wird durch den vorliegenden Entwurf nur reglementiert und verursacht damit für sich allein keine Mehrkosten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von den rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hat der zuständige Bundesminister im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Stellenplanes und der budgetären Möglichkeiten zu treffen.

Die übrigen Regelungen des Entwurfs verursachen keine Mehrkosten.

- 2 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Dienstzuteilung zu Ausbildungszwecken an Einrichtungen, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig sind,
2. Umbenennung des Pflegeurlaubes in Pflegefreistellung und Ermöglichung der halbtageweisen Inanspruchnahme der Pflegefreistellung.

Daneben enthält der Entwurf einige Anpassungen an geänderte Bezeichnungen in anderen Gesetzen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6a VBG):

Die Absicht Österreichs, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten, und die Bemühungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes machen es notwendig, daß Bundesbedienstete durch Praxisaufenthalte bei im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen unmittelbare Erfahrungen gewinnen können (zB mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, deren Institutionen, Verfahren, Willensbildung usw.), die ihnen eine effiziente Wahrnehmung von Aufgaben in EG-nahen Arbeitsbereichen ermöglichen. Für solche Praxisaufenthalte werden in erster Linie Aufenthalte bei Einrichtungen der EG und der EFTA in Betracht kommen. Auch Praktika bei der OECD können in diesem Zusammenhang für Bundesbedienstete wertvoll sein.

- 3 -

Für Praxisaufenthalte dieser Art fehlt derzeit ein geeignetes dienstrechtliches Instrumentarium. Es soll daher in einem neuen § 6a VBG eine Dienstzuteilung geschaffen werden, die die Zuteilung zu im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen und der OECD zu Ausbildungszwecken ermöglicht.

Zu Art. I Z 2 und 5 (§ 26 Abs. 2 Z 2 und § 68 VBG):

Die Zitierungsanpassungen in diesen Bestimmungen sind auf Grund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 erforderlich.

Zu Art. I Z 3 und Art. II (§ 29d VBG und § 57 BF-DO):

Derzeit kann die Pflegefreistellung – wenn die Voraussetzungen für eine stundenweise Inanspruchnahme, nämlich Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßiger Dienst, nicht vorliegen – nur tageweise in Anspruch genommen werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Regelung nicht praxisnah ist. Es soll daher eine halbtageweise Inanspruchnahme ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 47 VBG):

Bei den Vertragslehrern werden die Bestimmungen über die Pflegefreistellung an die Änderung des § 29d angepaßt. Da die Lehrverpflichtung der Vertragslehrer einem unregelmäßigen Dienst im Sinne des § 29d Abs. 2 vergleichbar ist, wird ein stundenweiser Verbrauch der Pflegefreistellung vorgesehen.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

- 4 -

alt

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948Art. I Z 3:Pflegeurlaub

§ 29d. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 29a, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werkstage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 27c Abs. 1 und 2 sowie § 27d sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

Pflegefreistellung

§ 29d. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat - unbeschadet des § 29a - Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Dieses Ausmaß erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan unterliegt. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete teilbeschäftigt ist.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

Art. I Z 4:Ferien und Urlaub

§ 47. Auf Ferien und Urlaub der Vertragslehrer sind an Stelle der §§ 27 bis 28c die Bestimmungen des § 219 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

Ferien und Urlaub

§ 47. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28c ist auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrer § 219 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 anzuwenden.

(2) § 29d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Kalenderjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.

- 5 -

alt

neu

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. III:

S 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 55, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werkstage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 45 Abs. 1 und 2 sowie § 46 sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

Pflegefreistellung

S 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat - unbeschadet des § 55 - Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Das Ausmaß vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.